

- **Auszüge aus den Buch "Die eigenhändige Unterschrift"**

von Heinz Holzhauser, Athenäum Verlag Frankfurt 1973 (Kommentare in Klammern von R. Baltus)

S. 45: In Rom erlaubte ein Gesetz aus dem Jahre 439 (!), daß der Testator sein Testament subskribierte (wenn er den Inhalt vor den Zeugen geheimhalten wollte, Kaufleute unterschrieben Verträge!)

S. 26: 12. Jahrh., Die Regelungsbedürftigkeit der Weitergabe der Siegel ergab sich aus der Tatsache, ".....daß das Siegel nicht im gleichen Maße wie eine Namensunterschrift individuell charakteristisch war". (und auch noch immer nicht ist, gilt auch für das digitale Siegel.)

S. 35: Schon im Mittelalter "....gewann unter Kaufleuten besonders früh die eigenhändige Subskription Bedeutung und verdrängte das Siegel als maßgebende Unterfertigung" (Die wußten schon warum sie die Siegel abschafften, jetzt sollen sie wieder in elektronischer Form eingeführt werden. Warum?? Die vierdimensionale elektro-mechanische Aufnahme einer Unterschrift ist in den USA, Japan und Europa bereits an das digitale Zeitalter angepaßt. Sie kann übergangslos übernommen werden.)

S. 37: Der Fälscher konnte sich aber auch eigenmächtig oder listig einen echten Siegelstempel besorgen und damit die Falschurkunde siegeln. Ebendarum spielte die Siegelbewahrung (Neudeutsch heißt das "Trust Center") eine so große Rolle und es gab zahlreiche Vorkehrungen, organisatorischer und technischer Art, die einen Mißbrauch des Siegels verhindern sollte. (Dieses Problem besteht nach wie vor auch beim digitalen Siegel)

S. 42: Unterschrift von Kaiser Karl IV. 1354 unter zwei Urkunden für den Prager Bischoff.

S. 42: 1428 forderte der Lübecker Bürgermeister die Unterschrift unter einem Schuldschein

S. 42: Zitat aus Spanngenberg, Urkundenbeweis: »Seit Mitte des 16. Jahrhunderts hört das Siegel wieder auf, ein unumgängliches Erforderniß der Originalisierung zu seyn«.

S. 43: August der Starke erließ 1724 eine Gerichtsordnung, nach der "....die Unterschrift alleine genügte".

S. 55: Wenn aber der Sinn der Unterschrift darin liegt, dem Mangel des allographen Textes abzuhelpen, so muß sie grundsätzlich eigenhändig sein. (Gilt verstärkt bei den elektronischen Medien!)

S. 78: Der Sinn der Eigenhändigkeit dürfte zum Teil irrational in der **verstärkten Identifikation** des Ausstellers mit der Urkunde gesehen worden sein, die ihm psychologisch ein abschwören erschweren mochte. Der Sinn der Eigenhändigkeit wurde aber auch rational in dem spezifischen **Beweismoment** der Skriptur gesehen. (Beides fehlt bei einem elektronischem Siegel)

S. 79: Bei der Untersiegelung war es gleichgültig, ob der Siegelinhaber das Siegel selbst anbrachte, oder, wie meist, von einem anderen anbringen ließ. **Der Siegelbesitz, nicht die Siegelung** war für die Authentizität der Unterfertigung entscheidend. (Dies ist bei einem elektronischem Siegel von Nachteil! Wer hat versiegelt? Der Eigentümer, der Besitzer oder der Stellvertreter? )

S. 84: Preußisches Allgemeines Landrecht (1749) ".....schriftformbedürftige Verträge erst durch die Unterschrift Gültigkeit erlangen. In einigen Bestimmungen zusätzlich als "eigenhändig" charakterisiert.

S. 86: ".....eigenhändig heißt, daß die Urheberschaft beschränkt ist: nur das Wirkungssubjekt selbst oder... (sein bekannter und autorisierter Stellvertreter, etc.).....können unterschreiben" (Die Urheberschaft ist bei einem Siegel unbeschränkt)

S. 206: Zudem bietet die Schriftform dem Erklärenden **Schutz vor Übereilung**. Die Anstrengung, die der Erklärende zur Erfüllung der Form aufwenden muß, gibt ihm einen zusätzlichen Anlaß und zeitlichen Aufschub, um **die Bedeutung der Erklärung zu überdenken**. (Diese Anstrengung, dieser Anlaß und dieser Aufschub ist bei einer PIN nicht gegeben)

S. 209: "....., daß die Unterschrift des eigenen Namens gewisse empfehlende Eigenschaften besitzt, in dem sie durch ihr individuelles Gepräge einen Anhalt für die Beurteilung der Echtheit gewährt. (Dies gilt im besonderem Maße bei einer vierdimensional erfaßten Unterschrift!)